

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

#### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen**

##### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18 – die Regelung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 über die inländische Unwirksamkeit einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe mit einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2024 eine Neuregelung zu treffen. Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 5 bei, Geschlechtergleichstellung zu erreichen.

##### **B. Lösung**

Nach dem Entwurf bleibt es dabei, dass eine Ehe unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach deutschem Recht unwirksam ist. Diese Rechtsfolge wird jedoch um Unterhaltsansprüche zum Schutz der minderjährigen Person und die Möglichkeit der Heilung durch erneute Eheschließung unter Verzicht auf das Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses ergänzt. Diese erneute Eheschließung entfaltet aufgrund ihres bestätigenden Charakters grundsätzlich Rückwirkung auf den Tag der unwirksamen Eheschließung.

##### **C. Alternativen**

Es wäre möglich, die Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Ehen mit Personen, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, aufzugeben und (auch rückwirkend) die Aufhebbarkeit solcher Ehen anzuordnen. Eine kraft Gesetzes geltende Unwirksamkeit bringt die Ächtung von Minderjährigenehen allerdings deutlicher zum Ausdruck als eine einzelfallbezogene Lösung, die so missverstanden werden könnte, als seien Minderjährigenehen unter bestimmten Umständen doch rechtlich akzeptabel.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 888 Stunden und 84 358 Euro.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung der Länder entsteht durch die neu geschaffene Möglichkeit der Heilung zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 635 Euro.

**F. Weitere Kosten**

Durch die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche aus unwirksamen Ehen entstehen im Bereich der Justiz jährliche weitere Kosten in Höhe von 13 131 Euro und für die Bürgerinnen und Bürger jährliche weitere Kosten in Höhe von 18 375 Euro.

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

## Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1305

#### Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen

(1) Auf eine im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe werden zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person folgende Vorschriften entsprechend angewendet:

1. die §§ 1360 bis 1360b, wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben,
2. die §§ 1361 und 1586, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit weniger als drei Jahren getrennt leben, und
3. die §§ 1569 bis 1583 sowie 1585 bis 1586b, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.

Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. Im Fall des Todes des Unterhaltsverpflichteten gilt § 1586b auch in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2; § 1615 findet keine Anwendung. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt § 1608, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 gilt § 1584 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.

(2) Die nicht wirksam Verheirateten können ihre im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe heilen, indem sie die Ehe im Inland erneut schließen, nachdem die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind vom Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses befreit. Nach der erneuten Eheschließung ist für Rechtsfolgen der Ehe der Tag der unwirksamen Eheschließung maßgeblich. Satz 3 gilt nicht, wenn

1. einer der nicht wirksam Verheirateten zwischenzeitlich mit einer dritten Person eine Ehe geschlossen hat, auch wenn diese Ehe nicht mehr besteht, oder
2. die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.

(3) Die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 auf Grund einer nach Absatz 2 rückwirkend geheilten Ehe tritt nicht ein, wenn

1. dieses Kind betreffend bereits eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft oder über die Annahme als Kind rechtskräftig geworden ist oder
2. für dieses Kind bereits die Anerkennung der Vaterschaft wirksam geworden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Ehe auch aus anderem Grund unwirksam ist.“

## **Artikel 2**

### **Änderungen des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 12a Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 12 Absatz 1 und 2 gilt für die Anmeldung einer erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die im Ausland erfolgte Eheschließung mit einer Person, die zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen ist. § 12 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Dem Wortlaut des § 98 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird folgender Satz vorangestellt:

„Für Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person den Antrag stellt und eine der beiden beteiligten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2024

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**  
**Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion**  
**Christian Dürr und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 1303 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) knüpft die Ehemündigkeit an die Volljährigkeit (§ 2 BGB) an. Nach § 1303 Satz 2 BGB kann eine Ehe mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, nicht wirksam eingegangen werden. Nach § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB kann eine Ehe durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn sie entgegen § 1303 Satz 1 BGB mit einem Minderjährigen geschlossen wurde, der das 16. Lebensjahr vollendet hatte.

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EG-BGB) unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung, zu denen grundsätzlich auch die Ehemündigkeit zählt, dem Recht des Staates, dem der jeweilige Verlobte angehört. Davon abweichend ordnet Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB an, dass Ehen, die unter Beteiligung Minderjähriger geschlossen wurden, nach deutschem Recht unwirksam sind, wenn zumindest einer der Eheschließenden im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte. Artikel 17b Absatz 5 Satz 1 EGBGB ordnet an, dass diese Regelung auch für nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen gilt. Die Regelung gilt – vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § 44 Absatz 4 EGBGB – grundsätzlich auch für vor ihrem Inkrafttreten, also vor dem 22. Juli 2017 nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen mit einer bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person.

Das BVerfG hat Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht für nichtig erklärt, sondern in der jetzigen Fassung für mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar. Das Gericht hat eine Fortgeltungsanordnung bis zur Neufassung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 30. Juni 2024 getroffen. Für eine Übergangsregelung hat es sich an den Folgeansprüchen für aufgehobene Ehen von Minderjährigen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren orientiert, bei denen gemäß § 1318 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 1569 ff. BGB nacheheliche Unterhaltsansprüche gegeben sind. Bis zur gesetzlichen Neuregelung sollen bei den wegen Beteiligung von Minderjährigen unter 16 Jahren unwirksamen Ehen ebenfalls Unterhaltsansprüche bestehen. Übergangsweise gelten für die Dauer des Zusammenlebens die §§ 1360, 1360a BGB entsprechend, nach einer Trennung § 1318 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB in Verbindung mit den §§ 1569 ff. BGB.

Dem Gesetzgeber ist aufgegeben, bis spätestens 30. Juni 2024 eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Dem dient der vorliegende Entwurf.

Das Gesetz betrifft im Ausland geschlossene Ehen, da Minderjährigenehen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Inland nicht geschlossen werden dürfen (siehe insbesondere § 1310 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BGB). Zum Stichtag 31. März 2023 waren im Ausländerzentralregister 295 verheiratete Minderjährige mit ausländischer Staatsangehörigkeit erfasst. Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind kraft Gesetzes unwirksam und werden deshalb bislang nicht erfasst.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen wurden weniger als 20 gerichtliche Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens wegen der möglichen Unwirksamkeit einer Ehe bekannt. Es wurden etwa 170 gerichtliche Verfahren zur Aufhebung einer Ehe wegen Minderjährigkeit geführt.

Es ist von einem Dunkelfeld im Hinblick auf die Minderjährigenehen von unter 16-Jährigen auszugehen. Da diese Ehen nach geltender Rechtslage unwirksam sind, bedarf es derzeit keines gerichtlichen Verfahrens, sodass diese Ehen in der Justizstatistik nur dann erfasst werden, wenn die Feststellung der Unwirksamkeit ausnahmsweise beim Familiengericht beantragt wird.

Der Entwurf steht im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 5 bei, Geschlechtergleichstellung zu erreichen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Nach dem Entwurf bleibt es dabei, dass eine Ehe unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nach deutschem Recht unwirksam ist. Diese Rechtsfolge wird jedoch um Unterhaltsansprüche zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person und um die Möglichkeit einer Heilung durch erneute Eheschließung unter Verzicht auf das Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses ergänzt. Diese erneute Eheschließung entfaltet aufgrund ihres bestätigenden Charakters grundsätzlich Rückwirkung auf den Tag der unwirksamen Eheschließung.

Diese Ergänzungen gelten auch für Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 2024 nach ausländischem Recht geschlossen wurden. Auf Rechtsverhältnisse, die zwar vor Inkrafttreten entstanden waren, aber – wie die Ehe – auf Dauer angelegt sind, gilt der Grundsatz, dass das neue Recht anzuwenden ist.

## **III. Alternativen**

Es wäre möglich, die Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Ehen mit Personen, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, aufzugeben und (auch rückwirkend) die Aufhebbarkeit solcher Ehen anzuordnen. Eine kraft Gesetzes geltende Unwirksamkeit bringt die Ächtung von Minderjährigenehen allerdings deutlicher zum Ausdruck als eine einzelfallbezogene Lösung, die so missverstanden werden könnte, als seien Minderjährigenehen unter bestimmten Umständen doch rechtlich akzeptabel.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des BGB und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Personenstandswesen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetzgebungsvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit den Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Rechte des Kindes, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Bislang ist es nicht möglich, eine unwirksame Minderjährigenehe durch erneute, bestätigende Eheschließung zu heilen. Ist die ehemals minderjährige Person volljährig geworden, kommt lediglich eine neue Eheschließung mit „ex nunc“-Wirkung in Betracht. Da es sich bei den Betroffenen regelmäßig um ausländische Staatsangehörige handelt, benötigen sie für eine neue Heirat im Inland nach § 1309 Absatz 1 BGB ein Ehefähigkeitszeugnis ihres Herkunftsstaates. Dieses Zeugnis wird kaum zu erlangen sein, weil die Betroffenen nach dem Recht dieses Staates wirksam miteinander verheiratet sind. Eine Befreiung vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses können sie lediglich unter den engen Voraussetzungen des § 1309 Absatz 2 Satz 3 BGB erlangen.

Der Entwurf verzichtet daher bei der erneuten Eheschließung der nicht wirksam Verheirateten in Deutschland auf das Erfordernis eines Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 Absatz 1 Satz 1 BGB. Auch misst er dieser heilenden

Eheschließung grundsätzlich Rückwirkung auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Eheschließung zu, soweit nicht eine der in § 1305 Absatz 2 Satz 4 BGB-E vorgesehenen Ausnahmen greift.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die kraft Gesetzes eintretende Unwirksamkeit einer Eheschließung unter Beteiligung einer unter 16-jährigen Person beibehält und um Unterhaltsansprüche zugunsten des minderjährigen Ehegatten sowie um eine Heilungsmöglichkeit ergänzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.3, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu beseitigen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er zur Ächtung von Minderjährigenehen beiträgt.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## 4. Erfüllungsaufwand

### a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 888 Stunden und 84 358 Euro.

#### aa) Unterhaltsansprüche

Durch die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche aus unwirksamen Ehen entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 853 Stunden und 84 325 Euro (125 Euro + 84 200 Euro).

Es scheint realistisch, dass sich durch die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche aus unwirksamen Ehen die Zahl der zusätzlichen jährlichen Unterhaltsverfahren um 25 Verfahren im Jahr erhöhen werden. Von einem Unterhaltsverfahren sind jeweils zwei Personen, mithin 50 Bürgerinnen und Bürger jährlich betroffen.

Für die Bürgerinnen und Bürger handelt es sich bei unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten um Aktivitäten von hoher Schwierigkeit. Häufig liegen die benötigten Informationen über die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen nicht vor, sodass vor dem Unterhaltsanspruch im Wege der Stufenanträge zunächst ein Auskunftsanspruch verfolgt werden muss. Hinzu kommt der Aufwand zur Darlegung der eigenen Einkommensverhältnisse. Darüber hinaus können sich im Einzelfall je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen schwierige Rechts- und Bewertungsfragen stellen, etwa wenn es um die Bemessung von Wohnwerten oder die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens Selbstständiger geht.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich für die Verfahren fachlich beraten lassen (68 Minuten, zu den Zeitwerten siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 3, S. 59 f.). Zudem müssen sie Informationen zusammenstellen (480 Minuten), gegebenenfalls Unterlagen kopieren, abheften und abspeichern (240 Minuten), die Prüfung durch öffentliche Stellen durchführen lassen (140 Minuten) und gegebenenfalls weitere Informationen bei Rückfragen vorlegen (15 Minuten). Pro Verfahren entsteht somit Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 943 Minuten.

Es kommt zudem zu einem gerichtlichen Termin von geschätzt jeweils 60 Minuten pro Unterhaltsverfahren. Für die Verfahren sind die über 600 Familiengerichte zuständig. In Deutschland bestehen laut Statistischem Bundesamt (abrufbar unter: [www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/\\_inhalt.html#124808](http://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/_inhalt.html#124808)) 400 Kreise und knapp 11 000 Gemeinden. Die Zahl der Familiengerichte übersteigt somit leicht die der Kreise. Es erscheint daher sachgerecht, die Werte der Wegezeiten und Wegesachkosten von den

Kreisen zu übernehmen und geringe Abzüge vorzunehmen. Geschätzt wird die Wegezeit daher auf 20 Minuten und die Wegesachkosten auf 2,50 Euro.

Bei einer Erhöhung um 25 Verfahren erhöht sich damit der Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger um etwa 853 Stunden (50 x 943 Minuten + 50 x 80 Minuten = 51 150 Minuten) und etwa 125 Euro (50 x 2,50 Euro = 125 Euro).

Hinzu kommen für die Bürgerinnen und Bürger die Kosten für die in Unterhaltsverfahren zwingende anwaltliche Vertretung. Die anwaltlichen Gebühren berechnen sich nach dem Verfahrenswert. Gemäß § 51 Absatz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) ist dabei grundsätzlich der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags geforderte Unterhaltsbetrag maßgeblich. Der durchschnittliche Bruttolohn betrug im Jahr 2023 monatlich 3 538 Euro (Statista, abrufbar unter: <https://de-1statista-1com-1yuwcoil10279.dmz-han1.bmj.local/statistik/daten/studie/161355/umfrage/monatliche-bruttoloehne-und-bruttogehaelter-pro-kopf-in-deutschland/>). Dies ergibt unter Berücksichtigung von Steuerklasse I ein Nettogehalt von ungefähr 2 330 Euro monatlich. Der bei unterhaltsrechtlichen Auseinandersetzungen stets zu berücksichtigende eheangemessene Selbstbehalt des erwerbstätigen Ehegatten liegt derzeit bei 1 600 Euro pro Monat. Da nur Einkommen oberhalb des Selbstbehaltes überhaupt zur Deckung von Unterhaltsansprüchen zur Verfügung steht, ergibt sich auf Basis des durchschnittlichen Einkommens ein maximal geschuldeter Unterhalt von 730 Euro (2 330 Euro Nettolohn abzüglich 1 600 Euro Selbstbehalt). Somit ergibt sich für die Berechnung des Verfahrenswerts eine Jahressumme von 8 760 Euro. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) beträgt eine Gebühr aus diesem Wert 558 Euro. Hieraus errechnen sich Kosten für die anwaltliche Vertretung in Höhe von gerundet 1 684 Euro (1,3 Verfahrensgebühr nach Nummer 3100 Vergütungsverzeichnis zum RVG (VV-RVG) zuzüglich 1,2 Terminsgebühr nach Nummer 3104 VV-RVG sowie 20 Euro Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nummer 7002 VV-RVG und 19 Prozent Umsatzsteuer auf die Vergütung nach Nummer 7008 VV-RVG). Da sich in den geschätzten 25 Verfahren beide Beteiligte anwaltlich vertreten lassen müssen, ergeben sich insgesamt Kosten in Höhe von 84 200 Euro (1 684 Euro x 50).

#### bb) Heilungsmöglichkeit

Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Heilung durch erneute Eheschließung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 35 Stunden und 55 Euro.

Auf der Grundlage des Ausländerzentralregisters, der Evaluation des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, die im Jahre 2020 erfolgte, einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts der Statistik der Verfahren der Amtsgerichte in Familiensachen und der Mitteilungen einzelner Landesjustizverwaltungen kann geschätzt werden, dass maximal 20 Personen jährlich von der neu geschaffenen Möglichkeit der Heilung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) Gebrauch machen werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen wurden bis Ende des Jahres 2022 insgesamt weniger als 20 gerichtliche Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens wegen der möglichen Unwirksamkeit einer Ehe aufgrund von Minderjährigkeit bekannt. Darüber hinaus dürfte ein Dunkelfeld bestehen, da die Unwirksamkeit derzeit kraft Gesetzes eintritt, sodass es keiner statistisch erfassten behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit bedarf. Zum 31. März 2023 waren im Ausländerzentralregister 295 verheiratete Minderjährige im Alter zwischen 16 und 18 Jahren mit ausländischer Staatsangehörigkeit erfasst. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der verheirateten Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr bei Eheschließung noch nicht vollendet hatten, deutlich darunter bei etwa 150 Personen liegen dürfte. Die Anzahl der Aufhebungsverfahren für Personen, die zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hatten, belief sich auf jährlich etwa 30 bis 40 Verfahren. Es scheint daher realistisch, dass jährlich nicht mehr als 20 Personen, die bei Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit fortsetzen wollen und von der neu geschaffenen Möglichkeit der Heilung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E Gebrauch machen werden.

Je Fall ist künftig ein Erfüllungsaufwand sowohl für die Anmeldung der Eheschließung als auch für die Abgabe der Erklärung, miteinander die Ehe eingehen zu wollen, anzusetzen. Die Anmeldung kann entweder schriftlich (mittlerer Zeitaufwand = fünf Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 60) oder mündlich (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64) erfolgen; im zweiten Fall ist für das Anmeldegespräch beim Standesamt zusätzlich ein Zeitaufwand von etwa 15 Minuten zu veranschlagen.

Für den in beiden Fällen notwendigen Besuch beim Standesamt zur persönlichen Abgabe sind 30 Minuten anzusetzen, hinzu kommen wiederum 15 Minuten Wegzeit. Dabei ist zu beachten, dass die Anmeldung der Eheschließung durch einen der künftigen Ehegatten allein erfolgen kann, die Erklärung, miteinander die Ehe eingehen zu wollen, aber von beiden künftigen Ehegatten abgegeben werden muss. Folglich beträgt der Zeitaufwand entweder rund 95 Minuten (fünf Minuten [schriftliche Anmeldung] + 2 x 15 Minuten [Wegzeiten] + 2 x 30 Minuten [Abgabe der Erklärungen]) oder rund 2 Stunden (15 Minuten [Wegzeit] + 15 Minuten [mündliche Anmeldung] + 2 x 15 Minuten [Wegzeiten] + 2 x 30 Minuten [Abgabe der Erklärungen]). Durchschnittlich dürfte je Fall ein Erfüllungsaufwand von etwa 1,75 Stunden und 2,75 Euro entstehen.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Heilung durch erneute Eheschließung entsteht den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 35 Stunden (1,75 Stunden x 20 = 35 Stunden) und 55 Euro (2,75 Euro x 20 = 55 Euro).

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

#### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung der Länder entsteht durch die neu geschaffene Möglichkeit der Heilung zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von aufgerundet 635 Euro.

Der Zeitaufwand für eine Heilung durch erneute Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E ist mit etwa 45 Minuten anzusetzen. Je Fall sind bis zu 15 Minuten für die Prüfung der Anmeldung (entweder Prüfung der schriftlichen Anmeldung oder Durchführung des Anmeldegesprächs) sowie 30 Minuten für die Entgegennahme der Erklärungen, einander heiraten zu wollen, und die Niederschrift anzusetzen. Wie dargelegt (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger) ist mit einer Zahl von jährlich 20 Eheschließungen mit Heilung zu rechnen, sodass der Mehraufwand 15 Stunden (45 Minuten x 20 = 900 Minuten) beträgt. In den Kommunen sind die Standesbeamten überwiegend im gehobenen Dienst tätig. Geschätzt sind 80 Prozent der Standesbeamten im gehobenen Dienst und 20 Prozent im mittleren Dienst tätig, sodass der Mehraufwand im gehobenen Dienst etwa 12 Stunden und 3 Stunden im mittleren Dienst beträgt. Die Lohnkosten in der Kommune betragen für den gehobenen Dienst 44,60 Euro pro Stunde und 33,40 Euro pro Stunde im mittleren Dienst. Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand von gerundet 635 Euro (12 x 44,60 Euro + 3 x 33,40 Euro).

### **5. Weitere Kosten**

Durch die neu geschaffenen Unterhaltsansprüche aus unwirksamen Ehen entstehen im Bereich der Justiz jährliche weitere Kosten in Höhe von 13 131 Euro und für die Bürgerinnen und Bürger jährliche weitere Kosten in Höhe von 18 375 Euro.

Bei einem Unterhaltsverfahren ist von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 336 Minuten durch den Richter, von 246 Minuten durch die Serviceeinheit und von 30 Minuten durch Rechtspfleger und Kostenbeamten auszugehen. Richter sind dem höheren Dienst zuzuordnen, die Rechtspfleger und Kostenbeamten dem gehobenen Dienst und die Serviceeinheiten dem mittleren Dienst. Bei zu erwartenden 25 Verfahren ergibt sich daher ein Mehraufwand im höheren Dienst von 140 Stunden, im gehobenen Dienst von 12,5 Stunden und im mittleren Dienst von 102,5 Stunden. Die Lohnkosten pro Stunde betragen in den Ländern für den höheren Dienst 65,20 Euro, für den gehobenen Dienst 43,90 Euro und im mittleren Dienst 33,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 69). Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand für Lohnkosten in Höhe von 13 131 Euro pro Jahr (140 x 65,20 Euro + 12,5 x 43,90 Euro + 102,5 x 33,70 Euro).

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die Gerichtsgebühren weitere Kosten in Höhe von 18 375 Euro. Die Gerichtsgebühren berechnen sich nach dem Verfahrenswert. Bei einem Verfahrenswert von 8 760 Euro (dazu siehe Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger) beträgt eine Gebühr nach FamGKG 245 Euro. Hieraus errechnen sich Gerichtsgebühren von 735 Euro pro Verfahren (3,0 Verfahrensgebühr nach Nummer 1220 Kostenverzeichnis zum FamGKG). Für 25 Verfahren ergeben sich daher Kosten von insgesamt 18 375 Euro.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer sowie auf Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag. Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung sind nicht erforderlich. Zur Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung ist der Gesetzgeber verpflichtet. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) wurde zudem bereits im Jahre 2020 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz evaluiert. Der Erfüllungsaufwand bleibt weit unter der Schwelle von 1 000 000 Euro und der damit verbundenen Wesentlichkeit hinsichtlich der Durchführung einer Evaluierung.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

#### Zu § 1305 (Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen)

Die geltenden Regelungen in § 1303 Satz 2 BGB und Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB, nach denen Ehen unter Beteiligung eines noch nicht 16 Jahre alten Verlobten nach deutschem Recht unwirksam sind, werden beibehalten und in § 1305 BGB-E um Unterhaltsansprüche zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person (Absatz 1) und eine Heilungsmöglichkeit (Absatz 2) ergänzt. Damit wird der verfassungswidrige Zustand, dass der Minderjährige, dessen Ehe kraft Gesetzes in Deutschland unwirksam ist und dem dadurch sowohl (nacheheliche Ansprüche als auch die Möglichkeit einer Bestätigung dieser Ehe mit Rückwirkung verwehrt werden, beseitigt.

Das BVerfG begründet die Unvereinbarkeit des Artikels 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB mit Artikel 6 Absatz 1 GG mit dem Fehlen spezifischer Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit (Beschluss des Ersten Senats vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18 [BGBl. I Nr. 108 vom 19. April 2023], Randnummern 176 ff.). Es wirke sich für die minderjährige Person besonders nachteilig aus, dass infolge der Unwirksamkeit typische eheliche und nacheheliche Ansprüche vollständig fehlten. Das BVerfG hat die vorübergehende Weitergeltungsanordnung mit einer Übergangsregelung für unterhaltsrechtliche Fragen der weiterhin inländisch unwirksamen Ehe verbunden (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 192). Der vorliegende Entwurf kodifiziert diese Übergangsregelung in modifizierter Form.

Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB in der geltenden Fassung stellt nach den Ausführungen des BVerfG zudem einen unangemessenen Eingriff „in die Eheschließungsfreiheit [dar], weil es an einer Regelung fehlt, die es der Minderjährigen ermöglicht, ab Erreichen der Volljährigkeit die Ehe aufgrund eines nun selbstbestimmten Entschlusses im Inland als wirksame Ehe zu führen“ (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 180).

Der vorliegende Entwurf erfasst nicht nur die nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB, sondern darüber hinaus auch die nach § 1303 Satz 2 BGB unwirksamen Ehen. Personen, die neben der deutschen eine andere Staatsangehörigkeit haben, werden nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 EGBGB als deutsche Staatsangehörige behandelt. Dies ist auch in anderen Staaten weit verbreitet, so würde in den meisten ausländischen Staaten bei einer Person, die neben der deutschen noch die Staatsangehörigkeit des jeweiligen ausländischen Staats hat, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht berücksichtigt und die Person als Staatsangehöriger dieses ausländischen Staates angesehen. Das hat zur Folge, dass eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe unter Beteiligung eines noch nicht 16 Jahre alten Verlobten nach § 1303 Satz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 EGBGB (und nicht nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB) unwirksam ist, wenn beide Beteiligten auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Zur rechtlichen Vaterschaft gemeinsamer Kinder hat das BVerfG keine Übergangsregelung getroffen, da „[d]ie Möglichkeiten des leiblichen Vaters, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen, durch die unabhängig vom Ehestatus anwendbaren § 1592 Nummer 2 und 3 BGB für eine Übergangszeit noch hinreichend gewährleistet [sind]“ (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 193). Diese Möglichkeiten, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen, erscheinen in Verbindung mit der künftig hinzukommenden Möglichkeit nach § 1305 Absatz 2 BGB-E, die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 BGB rückwirkend durch Heilung zu erlangen, auch weiterhin als ausreichend. Geht aus einer unwirksamen Minderjährigenehe ein Kind hervor, gilt abstammungsrechtlich nichts anderes als in anderen Fällen, in denen die Eltern nicht (wirksam) verheiratet sind.

#### **Zu Absatz 1**

In § 1305 Absatz 1 BGB-E werden zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person eheliche und nacheheliche Unterhaltsansprüche für entsprechend anwendbar erklärt. Das BVerfG verweist in der Übergangsregelung für unterhaltsrechtliche Fragen auf § 1318 BGB und erklärt diesen für entsprechend anwendbar (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 192). Der vorliegende Entwurf verweist indes nicht auf den § 1318 BGB. Zum einen sollen aus Gründen des Minderjährigenschutzes nur der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person Unterhaltsansprüche aus der unwirksamen Ehe zugebilligt werden. Dagegen soll sich die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person keinen Unterhaltsansprüchen der anderen Person aus der unwirksamen Ehe ausgesetzt sehen. Zum anderen hätte ein Verweis auf § 1318 BGB die Folge, dass lediglich die Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt zur Anwendung kämen, nicht jedoch Vorschriften, die den Bestand einer wirksamen Ehe voraussetzen, wie etwa § 1361 BGB betreffend den Unterhalt bei Getrenntlebenden. In vielen Fällen der unwirksamen Ehe besteht eine wirtschaftliche Abhängigkeit der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person von der anderen Person. Das BGB enthält ein differenziertes System von Unterhaltsansprüchen, die während bestehender Ehe einen etwas stärkeren Schutz gewähren. Der Entwurf sieht vor, dass für einen gewissen Zeitraum nach der Trennung der bedürftige nicht wirksam Verheiratete denselben Schutz erhalten soll, als wenn die Ehe wirksam geschlossen worden wäre. Bei der aufhebbaren Ehe, für die (erst) nach der Aufhebung § 1318 BGB gilt, ist § 1361 BGB unmittelbar anwendbar, da die Ehe bis zu ihrer Aufhebung Bestand hat. Die Regelung einer entsprechenden Anwendbarkeit ist dort daher nicht erforderlich.

#### **Zu Satz 1**

##### **Zu Nummer 1**

§ 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E räumt der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person für den Zeitraum, in dem die nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, einen Anspruch auf Familienunterhalt nach den §§ 1360 bis 1360b BGB ein. Die nicht wirksam Verheirateten werden häufig keine Kenntnis von der Unwirksamkeit ihrer Ehe haben. Leben sie wie Ehegatten zusammen, ist es gerechtfertigt, die mit einer Ehe für einander eingegangene Verantwortung auch auf die unwirksame Ehe anzuwenden. Anders als im Trennungs- und nachehelichen Unterhaltsrechtsverhältnis sind beim Familienunterhalt grundsätzlich beide Ehegatten Berechtigte und Verpflichtete. Abweichend hiervon sieht diese Vorschrift aus sozio-ökonomischen Schutzerwägungen zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person deren alleinige Berechtigung vor. Das BVerfG hat insoweit in seinem Beschluss ausgeführt, dass „[d]ie Umstände und die Gründe für das Eingehen solcher Ehen [...] auf eine häufig bestehende wirtschaftliche Abhängigkeit des minderjährigen Ehegatten von dem älteren Ehepartner hin[weisen].“ (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 179). Dagegen soll sich die bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alte Person keinem Anspruch auf Familienunterhalt der anderen (älteren) Person ausgesetzt sehen.

Die Regelung in § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E stellt, ebenso wie die in § 1305 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E, eine Spezialregelung zu § 1615l BGB dar, der damit nicht zur Anwendung kommt.

Wurde die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt, greift § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E nicht mehr. Da die Unwirksamkeit der Ehe nun feststeht und folglich auch beiden nicht wirksam Verheirateten bekannt ist, ist es ab diesem Zeitpunkt gerechtfertigt, die Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt nach Ehescheidung (§ 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E in Verbindung mit den §§ 1569 ff. BGB) anzuwenden.

### Zu Nummer 2

Leben die nicht wirksam Verheirateten einer nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB unwirksamen Ehe seit nicht mehr als drei Jahren getrennt, so steht der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person ein Unterhaltsanspruch entsprechend § 1361 BGB zu (vergleiche § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E). Wurde die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt, greift nicht mehr § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E, sondern § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E.

Über die Übergangsregelung des BVerfG im Beschluss vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18, Randnummer 192 hinaus (vergleiche die Ausführungen zu Absatz 1) sollen nach dem vorliegenden Entwurf nicht nur die Regelungen über den nachehelichen Unterhalt zur Anwendung kommen. Gerade nach der Trennung ist die wirtschaftlich schwächere Person, die zumeist die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person sein dürfte, besonders schutzbedürftig. Gab es während des Zusammenlebens noch ein gemeinsames Wirtschaften und damit unter Umständen eine Versorgung durch den anderen Partner, fällt diese nach der Trennung plötzlich weg. Der Trennungsunterhalt bietet hier einen umfassenderen Schutz, da die Obliegenheit, zur Sicherung des eigenen Unterhalts erwerbstätig zu sein, in der Regel erst später einsetzt und auf den Unterhaltsanspruch für die Zukunft nicht verzichtet werden kann. Ebenso wie bei Vorliegen einer wirksamen Ehe soll auch hier die durch das Zusammenleben und gemeinsame Wirtschaften übernommene Verantwortung über den Trennungszeitraum hinaus fortbestehen. Das BVerfG sah sich bei Anordnung einer Übergangsregelung dagegen gehalten, sich an einer im Gesetz bereits vorhandenen Konzeption zu orientieren (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 192).

Der Dreijahreszeitraum wurde an die Regelung in § 1566 Absatz 2 BGB angelehnt. Anders als in § 1318 BGB wird nicht an die Kenntnis der Unwirksamkeit angeknüpft. Die Festlegung eines bestimmten Zeitraums dient der Rechtssicherheit, aber auch dem Schutz des bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Partners. Anders als bei einer wirksamen Ehe ist eine Scheidung nicht möglich, kommt also als zeitlicher Bezugspunkt nicht in Betracht. Demnach ist die Abgrenzung des Trennungsunterhalts vom nachehelichen Unterhalt neu zu bestimmen. Dem dient die zeitliche Grenzziehung. Um das Ende der Trennungszeit zu ermitteln, ist der genaue Zeitpunkt der Trennung festzustellen. Hierfür ist auf die zu § 1567 BGB entwickelten Grundsätze zurückzugreifen.

Durch den umfassenden Verweis auf § 1361 BGB kommen auch alle weiteren darin geregelten Rechtsfolgen zur Anwendung. Insbesondere besteht ein Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt gemäß § 1361 Absatz 1 Satz 2 BGB. Soweit dieser auf die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens Bezug nimmt, soll bei der entsprechenden Anwendung keine weitere Einschränkung erfolgen, es soll hier vielmehr allein auf das Getrenntleben ankommen. Wie in § 1305 Absatz 1 Satz 2 BGB-E klargestellt wird, steht die Trennung der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags/-verfahrens gleich. Bei wirksamer Ehe findet ein Versorgungsausgleich statt, durch den die Rentenanwartschaften bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ausgeglichen werden. Für die Zeit bis zu diesem Stichtag ist daher ein Altersvorsorgeunterhalt nicht erforderlich. Indem der Entwurf nicht auf § 1318 BGB verweist, sondern lediglich Unterhaltsansprüche regelt, besteht mithin ein Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt bereits ab Trennung und Vorliegen der Voraussetzungen des § 1613 BGB, auf den über § 1361 Absatz 4 Satz 4, § 1360a Absatz 3 BGB ebenfalls verwiesen wird.

Die Regelung in § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E stellt, ebenso wie die in Nummer 1, eine Spezialregelung zu § 1615f BGB dar, der damit nicht zur Anwendung kommt.

Im Fall der erneuten Eheschließung der unterhaltsberechtigten Person mit einem Dritten erlischt deren Anspruch auf Trennungsunterhalt aus § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E in Verbindung mit § 1361 BGB gegen die Person, mit der sie nicht wirksam verheiratet war, gemäß dem entsprechend anzuwendenden § 1586 Absatz 1 BGB, da sie aus den §§ 1360 ff. BGB einen Unterhaltsanspruch gegen den neuen Ehegatten erhält.

### Zu Nummer 3

Leben die nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt oder wurde die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt, so richtet sich der Anspruch der bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alten Person nach den Vorschriften über den Unterhalt nach Ehescheidung (§ 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E in Verbindung mit den §§ 1569 ff. BGB).

Die Geltung des dem nachehelichen Unterhalt zugrundeliegenden Grundsatzes der Eigenverantwortung ist nach gerichtlicher Feststellung der Unwirksamkeit oder einer Trennungszeit von drei Jahren gerechtfertigt. Ein Unterhaltsanspruch besteht demnach nur, wenn die Voraussetzungen eines Unterhaltstatbestands nach den §§ 1570 bis 1576 BGB vorliegen.

Soweit einzelne Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt auf die Dauer der Ehe Bezug nehmen (§ 1570 Absatz 2, § 1574 Absatz 2 Satz 4, § 1578b Absatz 1 und § 1579 Nummer 1 BGB), ist auf den Zeitraum zwischen der unwirksamen Eheschließung und der Trennung abzustellen. Die Dauer einer wirksamen Ehe bemisst sich nach in der Literatur und Rechtsprechung überwiegend vertretener Ansicht nach dem Zeitraum zwischen der Eheschließung und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (Maier/Schachtschneider in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 1579 BGB, Randnummer 8 unter Hinweis auf BGH FamRZ 1990, 492; 2011, 791, 794). Insofern ist die Trennung – wie sich auch aus der Anwendung des § 1361 Absatz 1 Satz 2 BGB in den Fällen der Nummer 2 ergibt – gleichzusetzen mit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Dieses Ergebnis entspricht der Entscheidung des BVerfG vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18, Randnummer 192, wonach anstelle der Dauer der Ehe der Zeitraum bis zur Trennung maßgebend sein soll.

Soweit der Zeitpunkt der Scheidung maßgeblich ist (§ 1571 Nummer 1, § 1572 Nummer 1, § 1573 Absatz 1 und Absatz 4, § 1577 Absatz 4 Satz 1 und § 1585c Satz 2 BGB), ist auf den Zeitraum zwischen der Eheschließung und dem Ablauf von drei Jahren nach der Trennung beziehungsweise der gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit abzustellen.

Soweit § 1574 Absatz 1 BGB davon spricht, dass der bedürftige Ehegatte eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben hat, wird in den Fällen der Unwirksamkeit der Ehe infolge Minderjährigkeit eines Partners bei Eheschließung häufig die Verpflichtung zur Aufnahme einer Ausbildung nach § 1574 Absatz 3 BGB vorliegen. Das Gesetz enthält hier keine Lücke, da bereits jetzt hierzu Regelungen vorgesehen sind, namentlich der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt nach § 1575 BGB.

#### **Zu Satz 2**

Sowohl im Trennungsunterhalt als auch im nachehelichen Unterhalt ist der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags relevant. Insbesondere ist beim Trennungsunterhalt gemäß § 1361 Absatz 1 Satz 2 BGB für den Altersvorsorgeunterhalt dieser Zeitpunkt entscheidend, da der Ehegatte nur bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit gemäß § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch den Versorgungsausgleich abgesichert ist. Beim nachehelichen Unterhalt bestimmt sich die Dauer der Ehe gemäß § 1578b Absatz 1 Satz 2 maßgeblich nach der Zustellung des Scheidungsantrags (vergleiche BGH FamRZ 2012, S. 772). § 1305 Absatz 1 Satz 2 BGB-E stellt diesem Zeitpunkt den Zeitpunkt der Trennung gleich, da im Fall der unwirksamen Ehe die Trennung der Zustellung des Scheidungsantrags am ehesten entspricht. Der nacheheliche Unterhalt knüpft an die Scheidung an. § 1305 Absatz 1 Satz 2 BGB-E stellt der Rechtskraft der Scheidung neben der gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit den Zeitpunkt drei Jahre nach der Trennung der Ehe gleich und orientiert sich insofern an § 1566 Absatz 2 BGB.

#### **Zu Satz 3**

Für den Fall des Versterbens des unterhaltsverpflichteten nicht wirksam Verheirateten wird auch für die Unterhaltsansprüche aus § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 auf § 1586b BGB verwiesen, der anordnet, dass die Erben für die Unterhaltsverpflichtung als Nachlassverbindlichkeit haften. Damit wird der Verweis in § 1361 Absatz 4 Satz 4, § 1360a Absatz 3 auf § 1615 BGB verdrängt. § 1615 BGB findet keine Anwendung. Anders als bei einer wirksamen oder geheilten Ehe steht dem unterhaltsberechtigten nicht wirksam Verheirateten kein Erbrecht zu, weshalb seine Stellung auch bei Anwendbarkeit des § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E der des geschiedenen Ehegatten vergleichbar ist.

#### **Zu Satz 4**

§ 1305 Absatz 1 Satz 4 BGB-E sieht in den Fällen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E eine entsprechende Anwendung von § 1608 BGB und in den Fällen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E eine entsprechende Anwendung von § 1584 BGB vor. Dementsprechend haftet auch der nicht wirksam Verheiratete in allen Fällen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 BGB-E in der Rangfolge vor den Verwandten des Unterhaltsberechtigten.

**Zu Satz 5**

§ 1305 Absatz 1 Satz 1 BGB-E findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren. Aus Gründen des besonderen Schutzes von jüngeren Minderjährigen sollen sich Kinder und Jugendliche, die bei Eheschließung noch keine 16 Jahre alt waren, keinerlei Verpflichtungen aus der nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des EGBGB unwirksamen Ehe ausgesetzt sehen. In diesen Fällen bleiben die jeweiligen Eltern unterhaltspflichtig.

Hatte hingegen einer der beiden nicht wirksam Verheirateten bei Eheschließung zwar noch nicht das 18. Lebensjahr, aber bereits das 16. Lebensjahr vollendet, findet § 1305 Absatz 1 Satz 1 BGB-E Anwendung. In der § 1303 BGB und Artikel 13 Absatz 3 EGBGB zugrunde liegenden Systematik kommt ein abgestufter Minderjährigenschutz zum Ausdruck. Ehen unter Beteiligung einer Person, die bei der Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt war, sind nicht unwirksam, sondern wirksam und lediglich aufhebbar. Solange die Ehe noch nicht aufgehoben wurde, sind diese Personen ihren Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig. Wurde die Ehe aufgehoben, sind sie zumindest dann noch unterhaltspflichtig, wenn ihr jeweiliger Ehegatte den Verstoß gegen § 1303 BGB nicht kannte (§ 1318 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB). Sie werden insoweit nicht anders behandelt als volljährige Personen. Auch wenn dies im Verhältnis zwischen einem minderjährigen und einem volljährigen Ehegatten teils kritisch gesehen wird (vergleiche Wellenhofer in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, Randnummer 6), erscheint es jedenfalls gerechtfertigt, eine mindestens 16 Jahre alte Person gegenüber einer jüngeren Person auch im Unterhaltsrecht als weniger schutzbedürftig anzusehen.

**Zu Absatz 2**

Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB ordnet für das Mindestalter der Eheschließung (Ehemündigkeit) die Geltung deutschen Rechts abweichend von Artikel 13 Absatz 1 EGBGB auch dann an, wenn die Eheschließungsvoraussetzungen im Übrigen einem ausländischen Recht unterliegen. Wird eine Ehe trotz Fehlens der nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB dem deutschen Recht unterliegenden Ehevoraussetzung geschlossen, so ist deutsches Recht als das Recht, dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, auch über die Heilung oder den Wegfall des Ehemangels anwendbar (statt vieler: Coester in: Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, Artikel 13 EGBGB Randnummer 119). § 1305 Absatz 2 BGB-E trifft Regelungen über die Heilung einer solchen unwirksamen Ehe, indem er die Möglichkeit eröffnet, in Deutschland die Ehe erneut zu schließen und dieser heilenden Eheschließung eine Rückwirkung auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Eheschließung zumisst, soweit nicht eine der in § 1305 Absatz 2 Satz 4 BGB-E vorgesehenen Ausnahmen greift. Dabei handelt es sich um eine spezifische Form der Heilung durch Eheschließung, die nur in Deutschland und nur vor einem inländischen Standesamt, das heißt in der in Deutschland vorgesehenen Form, möglich ist. Denn da sie eine durch das deutsche Recht nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB verursachte Unwirksamkeit zur Herstellung der Verfassungsmäßigkeit der Regelung beseitigen soll, kann diese Form der Heilung durch erneute Eheschließung auch nur in Deutschland mit der in § 1305 Absatz 2 BGB-E angeordneten Rückwirkungsfolge vorgenommen werden.

**Zu Satz 1**

Nach § 1305 Absatz 2 Satz 1 BGB-E können die nicht wirksam Verheirateten ihre im Ausland geschlossene, nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB unwirksame Ehe heilen, indem sie die Ehe erneut schließen, nachdem die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss gefordert, den unwirksam Verheirateten ab Erreichen der Volljährigkeit beider Ehegatten die Möglichkeit einzuräumen, die Ehe aufgrund eines nun selbstbestimmten Entschlusses der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person im Inland als wirksame Ehe fortzuführen (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 180, vergleiche auch Randnummer 173, 154).

Es erscheint in den Fällen unwirksamer Ehen nach § 1303 Satz 2 BGB beziehungsweise Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht sachgerecht, wie in § 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB eine konkludente Bestätigung ausreichen zu lassen. Dann bestünde nämlich die Gefahr, dass die Unwirksamkeitsfolge in vielen Fällen leerläuft, nämlich immer dann, wenn die Ehe trotz ihrer Unwirksamkeit tatsächlich gelebt wird. Sofern das nach Volljährigkeit fortgesetzte Zusammenleben als Bestätigung angesehen werden würde, würde hiermit ein erheblicher Anreiz gesetzt, die Unwirksamkeitsfolge zu ignorieren (vergleiche Majer, NZFam 2024, S. 145, 147).

In diesen Fällen bestünde überdies die Gefahr, dass die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person weiterhin nur durch Druck der Familie die unwirksame Ehe fortführt.

Das Erfordernis der erneuten Eheschließung dient damit dem Schutz der Person, die bei vorangegangener Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt war.

Die erneute Eheschließung unterliegt hinsichtlich ihrer materiellen Voraussetzungen dem nach Artikel 13 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 17b EGBGB anzuwendenden Recht, bei Artikel 13 EGBGB unter Berücksichtigung von Artikel 4 EGBGB.

### **Zu Satz 2**

§ 1305 Absatz 2 Satz 2 BGB-E verzichtet bei einer erneuten Eheschließung der bislang nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nicht wirksam Verheirateten auf das Erfordernis eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 1 BGB-E. Im Übrigen gelten für die erneute Eheschließung keine Besonderheiten, sie muss nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 EGBGB den Formvorschriften des deutschen Rechts genügen, § 1310 Absatz 1, § 1311 BGB.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss die „Beseitigung“ des „Erfordernisses der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 BGB“ explizit als eine Regelungsmöglichkeit für die Fortsetzung einer Minderjährigenehe benannt“ (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 189).

Wie aus Absatz 4 folgt, ist die Heilung nur möglich, wenn die Ehe ansonsten – also wenn das Ehehindernis fehlenden Mindestalters des jüngeren Eheschließenden nicht bestünde – aus Sicht des deutschen Rechts, einschließlich der Vorschriften des Internationalen Privatrechts, gültig wäre. Hier gilt grundsätzlich nichts anderes als in anderen Fällen der Prüfung des Bestehens einer wirksamen Ehe als Vorfrage. Auf die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 BGB – das kaum zu erlangen wäre, weil die Betroffenen nach dem Recht ihres Herkunftsstaats wirksam miteinander verheiratet sind – kann daher verzichtet werden.

Die in § 1305 Absatz 2 Satz 2 BGB-E vorgesehene gesetzliche Befreiung vom Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses hat – ebenso wie die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses oder die Befreiung nach § 1309 Absatz 2 BGB – nicht zwangsläufig zur Folge, dass der Standesbeamte die Trauung durchführen muss.

Eine Nachprüfungspflicht besteht nur, wenn dem Standesbeamten Umstände bekannt werden, die die Richtigkeit der erneuten Eheschließung in Frage stellen. Gegebenenfalls muss auch die Echtheit der ausländischen Eheurkunde geprüft werden. Darüber hinaus hat der Standesbeamte die Mitwirkung bei der erneuten Eheschließung abzulehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass der beabsichtigten erneuten Eheschließung ein Ehehindernis nach dem jeweils anzuwendenden Recht entgegensteht.

Auch die Mitwirkung an der Eheschließung einer auch bei der erneuten Eheschließung noch nicht 18-jährigen Person muss der Standesbeamte verweigern (vergleiche auch § 1310 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BGB).

Bei Verweigerung der Eheschließung können die Eheschließenden gemäß der allgemeinen Regelung des § 49 Absatz 1 PStG Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. In Zweifelsfällen kann auch der Standesbeamte eine Entscheidung des Gerichts herbeiführen, § 49 Absatz 2 PStG.

Soll eine Einreise in das Bundesgebiet der im Ausland verbliebenen unwirksam Verheirateten und ihrer minderjährigen Kinder zwecks erneuter Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E im Inland erfolgen, ist das nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingeräumte Ermessen im Lichte des Artikels 6 Absatz 1 GG auszuüben. Im Ausland verbliebenen unwirksam Verheirateten und ihren minderjährigen Kindern ist für die Zwecke der Einreise regelmäßig ein nationales Visum zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 30 beziehungsweise der §§ 32 und 36a AufenthG jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG vorliegen; dies betrifft alle Voraussetzungen des Ehegatten – beziehungsweise Kindernachzugs mit Ausnahme der noch ausstehenden wirksamen Eheschließung, die im jeweiligen Einzelfall auch für einen Ehegatten- bzw. Kindernachzug nach dem Aufenthaltsgesetz gelten würden, insbesondere das Erfordernis der längerfristigen Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für die familiäre Gemeinschaft.

**Zu Satz 3**

Gemäß § 1305 Absatz 2 Satz 3 BGB-E ist für Rechtsfolgen der Ehe der Tag der unwirksamen Eheschließung maßgeblich. Damit entfaltet die erneute Eheschließung der bislang nicht wirksam Verheirateten grundsätzlich Rückwirkung.

Die schon bislang bestehende Möglichkeit der Betroffenen, eine Ehe im Inland oder Ausland mit Wirkung „ex nunc“ neu zu schließen, bleibt unbenommen. Diese Möglichkeit kann nach dem BVerfG jedoch „für aus der Ehe resultierende Ansprüche mit Nachteilen bei der Höhe solcher Ansprüche verbunden sein, wenn und soweit ihre Höhe in Abhängigkeit von der Ehezeit steht“ (Beschluss vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 180).

Etwaigen aufgrund der rückwirkenden Wirksamkeit eintretenden abstammungsrechtlichen Friktionen trägt Absatz 3 Rechnung (dazu siehe die Einzelbegründung zu dieser Vorschrift).

Weiterer Sonderregelungen bedarf es nicht:

**a) Unterhaltsrecht**

Soweit der volljährige Ehegatte dem bei der Eheschließung unter 16-jährigen Ehegatten keinen Unterhalt geleistet hat und dieser von ihm keine Unterhaltszahlung gefordert hat, ist Unterhalt für die Vergangenheit regelmäßig ausgeschlossen. Für den nachehelichen Unterhalt ist dies in § 1585b BGB und für den Unterhalt während des Zusammenlebens und bei Getrenntleben in § 1360a Absatz 3, § 1361 Absatz 4 Satz 4, § 1613 BGB geregelt. Soweit aber im Einzelfall Ansprüche bestehen, etwa wegen eines Sonderbedarfs (§ 1585b BGB), wäre es unbillig, sie dem Unterhaltsgläubiger zu verwehren. Der Verpflichtete durfte nicht darauf vertrauen, dass er keinen Unterhalt zu leisten brauchte. Durch die – wenn auch aus Sicht des deutschen Sachrechts unwirksame – Eheschließung hat er eine Verantwortung übernommen, der er sich nicht entziehen können sollte.

**b) Güterrecht**

Für ab dem 29. Januar 2019 geschlossene Ehen ist nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 1) für Eheleute mangels Rechtswahl in erster Linie das Güterrecht des Ortes des ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich; für zuvor geschlossene Ehen gilt dagegen Artikel 15 EGBGB in der bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung (Artikel 229 § 47 Absatz 2 EGBGB), der in erster Linie auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung verweist (vergleiche Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB in der bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung).

Hat ein Ehegatte während der Dauer der Unwirksamkeit der Ehe über Vermögen des anderen Ehegatten in einer Weise verfügt, die nur bei Wirksamkeit der Ehe zulässig wäre, so fehlte zunächst seine Verfügungsbefugnis und der Geschäftspartner kann sich gegebenenfalls auf gutgläubigen Erwerb berufen. Wird die Ehe nachträglich wirksam, so gilt das zur Anwendung berufene Güterrecht und Verfügungen sind vor diesem Hintergrund zu bewerten.

**Zu Satz 3**

In § 1305 Absatz 2 Satz 3 BGB-E werden diejenigen Fälle erfasst, in denen Satz 2 keine Anwendung finden soll und eine rückwirkende Heilung der unwirksamen Ehe nicht mehr in Betracht kommt. Für die Fälle, in denen einer der nicht wirksam Verheirateten zwischenzeitlich eine Ehe mit einer dritten Person geschlossen hat oder die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt ist, ist eine rückwirkende Heilung nicht sachgerecht.

**Zu Nummer 1**

§ 1305 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 BGB-E schließt die Möglichkeit zur rückwirkenden Heilung einer unwirksamen Ehe aus, wenn einer der Ehegatten zwischenzeitlich mit einer dritten Person eine wirksame Ehe geschlossen hat. Dies gilt auch, wenn diese weitere Ehe im Zeitpunkt der erneuten Eheschließung der unwirksam Verheirateten schon nicht mehr besteht.

**Zu Nummer 2**

Auch wenn die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde, ist eine rückwirkende Heilung nicht mehr möglich (§ 1305 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 BGB-E). Auf den Grund der Unwirksamkeit kommt es hier nicht an.

Wie bei der Scheidung einer wirksamen Ehe soll auch bei gerichtlicher Feststellung der Unwirksamkeit einer Ehe eine eheliche Verbindung derselben Partner nur durch erneute Eheschließung mit Wirkung „ex nunc“ möglich sein.

### **Zu Absatz 3**

Die Unwirksamkeit der Ehe nach § 1303 Satz 2 BGB oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB führt dazu, dass im Fall der Geburt eines Kindes durch die nicht wirksam verheiratete Frau eine Vaterschaft des mit ihr nicht wirksam verheirateten Mannes nach § 1592 Nummer 1 BGB nicht entsteht. Der Mann, die Frau oder das Kind müsste daher die Vaterschaft dieses Mannes erst durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung begründen (vergleiche dazu die Ausführungen des BVerfG im Beschluss des Ersten Senats vom 1. Februar 2023, siehe oben, Randnummer 37 ff.).

Durch die rückwirkende Heilung nach § 1305 Absatz 2 Satz 3 BGB-E wird der Ehemann gemäß § 1592 Nummer 1 BGB – ebenfalls rückwirkend – kraft Gesetzes Vater der Kinder, die seine Ehefrau in der vormals unwirksamen und nunmehr rückwirkend geheilten Ehe geboren hat. Für die Fälle, in denen die zweite Elternstelle nicht im Wege einer Anerkennung oder Feststellung besetzt ist, ist der rückwirkende Eintritt in die Vaterstellung sachgerecht.

Für die Fälle einer wirksamen Anerkennung, Feststellung oder Annahme als Kind regelt § 1305 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 BGB-E entsprechende Ausnahmen.

### **Zu Nummer 1**

Ist eine Vaterschaft bereits rechtskräftig anderweitig festgestellt worden, so bleibt die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft rechtskräftig bestehen und wird durch die nachträgliche, rückwirkende Heilung der unwirksamen Eheschließung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Eine Vaterschaft besteht dann folglich weiterhin aufgrund der gerichtlichen Feststellung gemäß § 1592 Nummer 3 BGB.

Auch eine wirksame Adoption soll nicht in Frage gestellt werden, wenn die Ehefrau ein in die unwirksame Ehe geborenes Kind zur Annahme als Kind freigegeben hat. Der Ehemann würde ohne die Wirkungen der Adoption rückwirkend kraft Gesetzes rechtlicher Vater. Im Interesse der Kontinuität der durch die Adoption neu entstandenen Eltern-Kind-Beziehung soll es jedoch dabei bleiben, dass die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten erlöschen (§ 1755 Absatz 1 Satz 1 BGB), und dem Ehemann der bis dahin unwirksamen Ehe soll die Anfechtung der Annahme wegen seiner fehlenden Zustimmung (§ 1760 Absatz 1 BGB) verwehrt bleiben.

### **Zu Nummer 2**

Unberührt bleiben sollen auch Vaterschaftsanerkennungen, die vor der rückwirkenden Heilung wirksam geworden sind, in Bezug auf Kinder, die die Ehefrau während der Unwirksamkeit der Ehe geboren hat. Auch hier ist es nicht angemessen, die Vaterschaft rückwirkend zu ändern. Ist vor der Heilung eine (anderweitige) Vaterschaft aufgrund Anerkennung nach § 1592 Nummer 2 BGB entstanden, bleibt diese von der Rückwirkung der Eheschließung unberührt. Die Rechte der Mutter des Kindes sind nach deutschem Recht gewährleistet, denn sie muss der Anerkennung zustimmen, § 1595 Absatz 1 BGB.

### **Zu Absatz 4**

§ 1305 Absatz 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Ehe auch aus anderem Grund als der fehlenden Ehemündigkeit unwirksam ist. Damit wird klargestellt, dass die Folgen nach § 1305 Absatz 1 BGB-E nur bei ausschließlich nach § 1303 Satz 2 BGB beziehungsweise Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB unwirksamen Ehen eintreten sollen. Auch die Heilungsmöglichkeit nach § 1305 Absatz 2 BGB-E soll nicht dazu führen, einer bereits aus anderen Gründen unwirksamen Ehe zur rückwirkenden Wirksamkeit zur verhelfen. Hier gilt grundsätzlich nichts anderes als in anderen Fällen der Prüfung des Bestehens einer wirksamen Ehe als Vorfrage.

## **Zu Artikel 2 (Änderungen des Personenstandsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) in Artikel 2 Nummer 2 angepasst.

**Zu Nummer 2 (Einfügung des § 12a)**

Für die erneute Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 BGB-E ist zusätzlich zur Eheschließung der Nachweis der im Ausland erfolgten Eheschließung unter Beteiligung einer unter 16-jährigen Person durch öffentliche Urkunde erforderlich. Wegen des § 1305 Absatz 2 Satz 2 BGB-E ist kein Ehefähigkeitszeugnis beizubringen.

Für die Eintragung in das Eheregister und die Eheurkunde können bereits bestehende Felder in der Anlage zur PStV verwendet werden. In das Eheregister werden nur Tag und Ort der im Ausland geschlossene Ehe eingetragen. Als Anlass der Beurkundung könnte „Erneute Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 BGB“ vermerkt werden. Durch das mit der Signatur des Standesbeamten verbundene Datum kann der Tag der erneuten Eheschließung ebenso ermittelt werden wie deren Ort.

In der Eheurkunde sind nur Tag und Ort der im Ausland geschlossenen Ehe angegeben. Die Eheurkunde gibt den aktuellen Stand der Beurkundung an, vergleiche § 56 Absatz 2 PStG. Ein Rückschluss, dass es sich um eine geheilte Minderjährigenehe handelt, kann aus der Eheurkunde nicht gezogen werden.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

Mit der Änderung von § 98 Absatz 2 FamFG sollen die Regelungen über die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Fälle einer Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB ergänzt werden. Zwar finden über § 97 FamFG vorrangig Regelungen über die internationale Zuständigkeit Anwendung, die in völkerrechtlichen Vereinbarungen enthalten sind und in Deutschland unmittelbar anzuwendendes Recht geworden sind. Im Hinblick auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe ist umstritten, ob der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über elterliche Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1, Berichtigung in ABl. L 103 vom 31.3.2022, S. 18 „Brüssel IIb-Verordnung“) beziehungsweise ihrer Vorgängerverordnung eröffnet ist (so etwa Sieghörtner in BeckOK FamFG, 49. Edition, 1.2.2024, FamFG § 98 Randnummer 3 mit weiteren Nachweisen). Der Wortlaut der Verordnung („Ungültigerklärung einer Ehe“, siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung) spricht jedoch dafür, dass sie nur statusändernde Entscheidungen in Ehesachen erfasst, nicht aber die Feststellung einer kraft Gesetzes bestehenden Unwirksamkeit (ebenso Hau in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, Randnummer 6).

Vor dem Hintergrund der durch dieses Gesetz größer gewordenen praktischen Bedeutung einer Feststellung der nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB angeordneten Unwirksamkeit der Ehe soll sichergestellt werden, dass über § 98 FamFG die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründet wird. Der geltende § 98 Absatz 1 Nummer 4 FamFG knüpft, um hinkende Ehen nach Möglichkeit zu vermeiden, die Zuständigkeit an die Bedingung, dass die Anerkennung der Entscheidung in den Staaten, denen die Ehegatten angehören, nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Feststellung über die Unwirksamkeit der Minderjährigenehe in den Heimatstaaten offensichtlich nicht anerkannt würde, soll die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Fälle der Feststellung über die Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB nun unabhängig von den Einschränkungen des § 98 Absatz 1 Nummer 4 FamFG geregelt werden.

Aus systematischen Gründen soll die Regelung als Satz 1 des bisherigen Absatzes 2 gefasst werden. Damit wären beide Fälle des Artikels 13 Absatz 3 EGBGB in einem Absatz geregelt. Die Regelung ist auf die Fälle beschränkt, in denen eine bei Eheschließung unter 16-jährige Person Antragstellerin des Feststellungsverfahrens ist. Damit wird die Ausnahme zu § 98 Absatz 1 Nummer 4 FamFG eng gefasst und es kann in allen anderen Fällen bei der Einschränkung des § 98 Absatz 1 Nummer 4 FamFG bleiben, weil eine offensichtlich nicht anerkennungsfähige Entscheidung den Ehegatten wenig nützt und bei einem relativ schwachen Inlandsbezug eine Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht beansprucht werden sollte.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Mit Ablauf des 30. Juni 2024 tritt die vom BVerfG getroffene Übergangsregelung außer Kraft. Eine Neuregelung ist daher ab dem 1. Juli 2024 erforderlich.

